

Hiscox CyberClear

Informationen zum Versicherungsprodukt

Produkt: Hiscox CyberClear Bedingungen 06/2022

Zielmarkt

Dieses Produkt wurde entwickelt, um Selbständige und Unternehmen mit Hauptgeschäftssitz in Deutschland oder Österreich bei Datenrechtsverletzungen und Netzwerksicherheitsverletzungen, wie Hacker-Angriffe oder Infektionen durch Schadprogramme zu unterstützen und die anfallenden Kosten zu übernehmen.

Es gehören keine multinationalen Großkonzerne, Banken, Versicherungen und Versicherungsvermittler zur Zielgruppe.

verfahren

Produktgenehmigungs- Hiscox führt für alle neuen oder wesentlich geänderten Produkte ein Produktgenehmigungsverfahren durch. Zudem werden bestehende Produkte regelmäßig im Rahmen dieses Verfahrens überprüft. Zu diesem Zweck wurde eine Product Oversight Group, bestehend aus Vertretern verschiedener Abteilungen, gegründet. Insbesondere wurde für dieses Produkt der Zielmarkt bestimmt und anhand dessen die Versicherungsbedingungen sowie die Vertriebsstrategie überprüft und bewertet.

Empfohlene Verkaufswege (Vertriebsstrategie)

Dieses Produkt kann durch den Makler bei einer persönlichen Beratung sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch über das Internet verkauft werden. Ferner besteht die Möglichkeit, für Unternehmen bis EUR 25 Mio. Jahresumsatz den Vertragsabschluss über das Online verfügbare Antragsmodell zu tätigen.

Wesentliche Leistungen: Vor welchen Risiken ist Ihr Kunde geschützt?

Dieser Abschnitt gibt einen Überblick über die wichtigsten Leistungen zu diesem Versicherungsprodukt. Die vollständigen Informationen zu diesem Produkt finden Sie im Bedingungswerk.

Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Netzwerksicherheitsverletzungen, Bedienfehler, Datenrechtsverletzungen oder Cyber-Erpressungen in Form nachstehender Leistungen:

1. Soforthilfe im Notfall:

Es besteht – auch bereits im Verdachtsfall - Versicherungsschutz für die unmittelbare Notfall- und Krisenunterstützung durch den Krisendienstleister.

2. Cyber-Eigenschäden:

Es besteht Versicherungsschutz für Eigenschäden bzw. Kosten für Krisenmanagement, IT-Forensik, Wiederherstellung des IT-Systems und der Daten, Informationspflichten nach DSGVO, Datenschutzanwälte und PR-Berater.

Cyber-Haftpflicht: 3.

Es besteht Versicherungsschutz für die Versicherten, wenn diese aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen versicherten Vermögensschaden verantwortlich gemacht werden.

4. Cyber-Betriebsunterbrechung (sofern vereinbart):

Es besteht Versicherungsschutz für Schäden aufgrund einer vollständigen oder teilweisen Betriebsunterbrechung, die durch eine Netzwerksicherheitsverletzung ausgelöst wurde. Je nach Produktvariante wird entweder der tatsächliche Ertragsausfallschaden eines Versicherten oder eine Tagesentschädigung ersetzt.



Hiscox CyberClear

Informationen zum Versicherungsprodukt

Produkt: Hiscox CyberClear Bedingungen 06/2022

Wichtige oder ungewöhnliche Ausschlüsse und Deckungsbeschränkungen Dieser Abschnitt gibt einen Überblick über die wichtigsten Ausschlüsse und Deckungsbeschränkungen zu diesem Versicherungsprodukt. Die vollständigen Informationen zu diesem Produkt finden Sie im Bedingungswerk.

Hiscox CyberClear gewährt insbesondere bei folgenden Schäden keinen Versicherungsschutz:

· Vorsätzliche Schadenverursachung oder wissentliche Pflichtverletzung

Kein Versicherungsschutz besteht wegen vorsätzlicher Schadenverursachung oder wissentlichen Abweichens von Gesetz, Vorschrift oder Anweisung des Auftraggebers durch einen Versicherten. Vom Versicherungsschutz umfasst bleiben Fälle einer vorsätzlichen Schadenverursachung oder eines wissentlichen Abweichens von Gesetz, Vorschrift oder Anweisung des Auftraggebers durch den Leiter der Rechtsabteilung, der IT-Abteilung oder des Risikomanagements eines Versicherten.

Der Versicherer übernimmt jedoch die Abwehr von Haftpflichtansprüchen bis zur Feststellung der vorsätzlichen Schadenverursachung oder wissentlichen Pflichtverletzung durch Urteil oder sonstige Tatsachenfeststellung eines Gerichts, Entscheidung eines Mediators oder Anerkenntnis der Versicherten. In diesem Fall ist der Versicherte zur Rückzahlung sämtlicher vom Versicherer auf diesen Versicherungsfall erbrachten Leistungen verpflichtet.

Technische Infrastruktur

Kein Versicherungsschutz besteht wegen Schäden aufgrund einer Störung oder eines Ausfalls der öffentlichen oder privaten technischen Infrastruktur, die nicht vom Versicherungsnehmer selbst betrieben wird. Zur öffentlichen und privaten Infrastruktur gehören:

- Strom-, Gas-, Wasser- und Wasserstoffversorgung,
- externe Netzstrukturen, die der überregionalen Informationsvermittlung dienen, insbesondere Telefon-, Internet-, Computer-, Daten- oder Funknetze, sowie Leistungen von Internet- und Telekommunikationsanbietern bzw. Providern, Satelliten.
- Domain Name Systems (DNS), Internet Service Provider (ISP), Content Delivery Networks (CDN) oder Certificate Authorities (CA) sowie
- alle weiteren vergleichbaren privaten Einrichtungen oder Einrichtungen der Gebietskörperschaften.

Vertragserfüllung

In der Cyber-Haftpflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn es sich um gesetzliche oder vertragliche Ansprüche handelt:

- auf Erfüllung von Verträgen, Garantiezusagen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung auf Schadenersatz statt der Leistung;
- wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können:
- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.